

Betr.: Firma Innwerk A. G. Töging a. I.  
Staustufe Obernberg am Inn,  
wasserrechtliche Genehmigung

B e s c h e i d :

Mit dem Bescheide vom 9. 11. 1938, Zl. 46.890/1 hat der ehemalige Minister für Landwirtschaft in Wien das Bauvorhaben der Innwerk A. G. Töging betr. den Ausbau der Wasserkraftstufe am unteren Inn in Obernberg am Inn nach § 1 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten vom 9. 9. 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 393/1938 als bevorzugten Wasserbau erklärt.

Zufolge der V. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 2. 12. 1939, RGBl. I S. 2350 ist die Zuständigkeit im bevorzugten Bauverfahren auf die Reichsstatthalter übergegangen.

Zur Schaffung der Unterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserkraftanlage in Obernberg am Inn wurde nach den Bestimmungen der §§ 4 u. 5 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten vom 9. 9. 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 393/1938 und der §§ 40-44 des AVG v. 27. 7. 1925, BGBl. Nr. 274, eine mündliche Verhandlung für die Zeit vom 11. - 14. Mai 1942 mit der Kundmachung vom 14. 4. 1942, Ve/WR - 68/47/1942 angeordnet und an diesen Tagen an Ort und Stelle abgeführt.

Entsprechend dem bei dieser Verhandlung vom Reichswasserwirtschaftsamte Ried in Braunau a. I. und von der Landesbauernschaft Donauland gestellten Antrage hat die Firma noch ein Ergänzungsprojekt über die Änderung des Mühlheimerdammes bzw. über seine weitmöglichste Heranführung an den Inn bei Kirchdorf am Inn eingereicht.

Über dieses Ergänzungsprojekt wurde am 12. Juni 1942 verhandelt.

In einer weiteren am 25. 2. 1943 stattgefundenen Verhandlung wurden noch an Ort und Stelle die Auswirkungen über

prüft die sich durch die nachträgliche Schüttung eines Dammes am linken Innufer anschließend an das Kraftwerk Obernberg ergeben und außerdem den Vertretern der Firma gem. §§ 37 u 45 des AVG noch Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen, sowie zur Stellungnahme zu den Äußerungen, die zur Sache noch beteiligte Behörden abgegeben haben und zu einigen inzwischen noch notwendig gewordenen Änderungen der bei den wasserrechtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Konsensbedingungen gegeben.

Aus den vorliegenden Projekten ergibt sich die nachstehende Entwurfsbeschreibung:

Die Innwerk A G plant nach dem eingereichten Entwürfe im Innfluß bei Flußkilometer 35,30 nächst Eggelfing am linken und Obernberg am rechten Ufer ein Wehrkraftwerk zu errichten. Der Wasserspiegel soll um 10,1 m bis auf Kote 325,90 über Normalnull gehoben werden. Bei Ausnutzung einer Wasserführung von  $780 \text{ m}^3/\text{sec}$  ergibt dies eine Leistung von 67.000 Kw (94.800 PS an der Turbinenwelle).

Der Rückstau reicht bis zum Unterwasser des Kraftwerkes Ering im Flußkilometer 48,00.

Am linken Ufer wird das Krafthaus sowie die Freiluftanlage errichtet. Daran schließt ein Schützenwehr mit 5 Öffnungen von je 23 m breite Weite an. Vom derzeitigen rechtsufrigen Innleitwerk schließt dann ein Schotterdamm bis an das Hochufer an. Die Gründungssohle des Wehres reicht bis auf festen Schlierböden. Das Katastrophenhochwasser von  $6000 \text{ m}^3/\text{sec}$  soll durch die 4 Öffnungen ohne Ablassen des Staus zum Abfluß gebracht werden, sodaß eine Öffnung für Reparaturmaßnahmen geschlossen bleiben kann. Immerhin wird durch die in das Flugbett eingebauten 4 Pfeiler und durch einen 40 m langen Teil des Krafthauses in dem jetzt 190 m breiten Fluß eine gewaltige Einengung der Abflußbreite entstehen. Die Wehrschwelle kommt auf 312,40 über Normalnull zu liegen. Zum Abschluß der Schützenöffnungen sind Doppelschützen von zusammen 13,50 m Höhe vorgesehen. Anschließend an die Wehröffnungen ist flußabwärts eine Sturzbett =

sicherung vorgesehen

In dem Maschinenhaus werden 6 Turbinensätze mit unmittelbar gekuppelten Generatoren für je 16 000 KVA Leistung zur Aufstellung gelangen. Je 2 Generatoren sind elektrisch zusammengefasst. Die Freiluftanlage für 110 Kv ist daneben angeordnet. Ein Krafthaus-Hochbau fehlt vollständig, die Generatoren werden durch seitwärts verschiebbare Hauben geschützt. Zum Einbau gelangen Kaplan-Turbinen mit senkrechter Welle und konischem Leitapparat.

Die Eigenbedarfsversorgung erfolgt nicht durch einen Hausturbinensatz.

In der linksseitigen Ufermauer des Krafthauses ist ein Fischpaß mit anschließender Fischschleuse vorgesehen.

Am linken Ufer führt in einer durchschnittlichen Entfernung von 150 m vom Innufer ein Hochwasserdamm bis Flußkilometer 46 bei der Ortschaft Urfar. Die Eindämmung des Stauwassers am rechten Ufer erfolgt anschließend an den Schotterdamm, der die Verlängerung des Wehres bildet, durch einen Hochwasserdamm aufwärts bis zum Hochufer der Katzenbergleithen. Von dort weiter aufwärts soll das Hochufer bis zur Ortschaft Urfar bei Flußkilometer 40,2 die Grenze bilden, worauf dann wieder ein Hochwasserdamm bis zur Einbindung in das Hochufer in der Ortschaft Mühlheim in der beiläufigen Höhe des Flußkilometers 43,8 führt. Von dort bis zum Ende des Staues ist im Projekte keine Eindämmung des Stauwassers vorgesehen, sodaß sich dieses bis an das Hochufer ausbreiten kann. Dadurch gelangen am rechten Ufer große Flächen, teils Au Gründe, teils Kulturgründe, zur Überstauung. Für die Abfuhr der Hochwässer wäre nur eine Breite zwischen den Staudämmen von 500 m notwendig.

Die Dämme sollen als Schotterdämme ausgebildet werden. Der erforderliche Kies soll einer Baggerrinne entlang dem flußseitigen Dammufer entnommen werden. Von der Sohle dieser Grube sollen die Dammböschungen mit Beton verkleidet werden. Zur Verminderung des Durchsickersns sollen eiserne Spundwände bis in den Schlier gerammt werden. An der Landseite der Dammfüsse sollen Sickergräben zur Abfuhr des Sickerwassers und des

von den Hochufern zurinnenden Wassers angelegt werden. Die Sickerwassergräben führen vom linksufrigen Damm und vom Obernberger-Damm unmittelbar in das Unterwasser des Wehres. Die Wasser des Mühlheimer-Dammes müssen in den Stauraum über den Damm gepumpt werden, wozu die Anlage eines Pumpwerkes am flussabwartigen Ende dieses Dammes geplant ist. Die Dämme sollen bis auf 1,50 m über gestautem höchstem Hochwasser von  $6000 \text{ m}^3/\text{sec}$  angelegt werden.

Dort wo nicht erforderlich wird von der Einrammung von Spundwänden abgesehen, da die Möglichkeit besteht, die Dämme samt dem Vorland soweit dicht zu halten, daß das noch durchsickernde Wasser leicht in einen Sickergraben gefasst werden kann. Das Material für diese Dämme kann daher nicht aus der Dammfußbaugrube genommen werden. Es werden zu diesem Zwecke Entnahmestellen mindestens 30 m hinter dem Innauferwerken erschlossen. Hierbei werden Stellen ausgewählt, die nicht in der Nähe von Staudämmen, sondern beim Hochufer liegen, um jede weitere Überbeanspruchung der Dämme, die durch Bildung von Depressionen infolge der Baugruben entstehen könnten, zu verhindern.

Aus den von der Firma vorgelegten, durch Kostenanschläge und Material- und Arbeitsbedarfslisten ausgestatteten Entwürfen für die verlangten Dammergeänzungen und zwar für den Damm in der Ortschaft Kirchdorf am Inn und für den Damm bis zur Mühlheimer-Ache ist zu entnehmen, daß durch den sogenannten Kirchdorfer Damm der mögliche Gewinn von landwirtschaftlich genutzten Flächen in keinem Verhältnisse zu dem erforderlichen Material- und Arbeitsbedarf steht. Insbesondere ist die nötige Eisenmenge von 2000 t in der jetzigen Kriegszeit sowie ein Mehrbedarf an Arbeitskräften von 500 Mann auf eine Zeit von beiläufig  $1/2$  Jahren eine derartige Belastung des Arbeitsmarktes, daß dagegen der Mehrertrag von den dadurch in weiterer landwirtschaftlicher Benutzung bleibenden Gründen nicht aufgewogen wird. Von den Kosten, welche diese Dammanlage verursachen würde, wird ganz abgesehen.

Aus diesen Erwägungen heraus, hält auch der Vertreter der Landesbauernschaft seine Forderung auf Herstellung des Kirchdorfer-Dammes nicht weiter aufrecht.

Der Mühlheimer-Damm sieht die Fortsetzung des am ersten Projekte bereits geplanten Staudammes bis zur Mühlheimer Ache vor. Um möglichst viel Grund freizulassen wird auf eine Führung parallel zum Flußlaufe verzichtet und die Trasse so angelegt, daß er soweit es die bestehenden Altarme ermöglichen an den Flußlauf bei Freilassung des erforderlichen mindestens 15 m breiten Hochwassergerinnes herangerückt wird. Infolge seiner geringen Höhe ist auch die Anlage von eisernen Spundwänden überflüssig, sodaß ein Mehrbedarf an Eisen mit Ausnahme der geringen Längen längs den Altarmen nicht besteht.

Die Verlängerung des Dammes beträgt 1,56 km und es hierbei dadurch gegen 48 ha Au- und Kulturf lächen außerhau des Staugebietes. Ein weiterer Gewinn konnte noch erzielt werden wenn am Anfange des Dammes und auch in seinem weiteren Verlaufe durch Einlegen von Gegenbögen oder flacheren Bögen eine Hinausrückung flußwärts noch stattfinden würde. Weiters konnte der Damm näher an die Mühlheimer-Ache herangerückt werden.

Auf Grund des Ergebnisses dieser wasserrechtlichen Verhandlungen deren Verhandlungsschrift einen ergänzenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, ergeht im Einvernehmen mit dem bayer. Staatsminister des Innern und nach Anhörung der Staubecken-Kommission beim Generalinspektor für Wasser und Energie nachstehender

S p r u c h :

1) Der Firma Innwerk A. G. in Töging a. I. wird gemäß § 4 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten v. 9. 9. 1938, Ges. Bl. f. d. Land Österreich Nr. 393/1938 unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des österreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 19. 10. 1934, EGBL II Nr. 316 die Genehmigung zur Ausnützung der Wasserkraft des Innflusses bei km 35,30 nächst Obernberg am Inn bzw. Eggelfing und zur Ausführung des vorgeschriebenen Bauvorhabens für den Reichsgau Oberdonau unter der Verpflichtung der Einhaltung und Erfüllung nachstehender Bedingungen erteilt :

A) Allgemeine Bedingungen :

- 1.) Die Betriebswassermenge beträgt bis zu  $900 \text{ m}^3/\text{sec}$ .
- 2.) Das Stauziel liegt  $325,90 \text{ m}$  über Normalnull. Es ist vorbehalten nach einer Anordnung nach untenstehendem Punkt 7) ständig ein-

- zubalten, soweit dies mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist. Ein Schwellbetrieb ist nicht gestattet.
- 3) Das Nutzgefälle beträgt 9,60 m bei einer Mittelwasserführung von  $734 \text{ m}^3/\text{sec}$  im Inn
- 4) Die Wehrverschlüsse sind so auszubilden und zu erhalten, daß ihre Beweglichkeit jederzeit gesichert ist. Für die Aufzugsvorrichtungen der Wehrverschlüsse ist neben der vorgesehenen normalen Stromversorgung noch eine unabhängige Aushilfskraftquelle einzurichten
- 5) Im Falle gefährlicher Kolkbildungen unterhalb des Wehres sind im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen der Bauverwaltung sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen
- 6) Für die schadhafte Abfuhr des hinter den Dämmen und im Binnengelände sich ansammelnden Binnen- bzw. Druckwassers und zur Schaffung der Vorflut für die unterbrochenen Wasserläufe hat die Unternehmung auf ihre Kosten die notwendigen Einrichtungen nach Weisung der örtlichen zuständigen Stellen der Bauverwaltung in Oberdonau der Wasserwirtschaftsverwaltung herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben. Die den Stausee begrenzenden Steilufer sind vor Einstau gegen Abrutschung, Unterwaschung und Wellenschlag zu sichern. Die Innwerk A.G. hat ebensolche diesbezügliche Pläne zur Genehmigung einzureichen
- 7) Wenn innerhalb der durch die Anlage beeinflussten Innstrecke ober- oder unterhalb der Stauanlage schädliche Ablagerungen im Inn oder in den Mündungen der Zubringer entstehen, so ist die Unternehmung verpflichtet, die Ablagerungen auf ihre Kosten zu entfernen. Hierbei ist nach Anweisung der örtlich zuständigen Stellen der Bauverwaltung vorzugehen. Sollten die notwendigen Räumungen nicht rechtzeitig möglich sein, so sind schädliche Hebungen des Stauspiegels auf Anordnung der Wasserrechtsbehörde durch Absenken des Stauzieltes vorübergehend auszugleichen
- 8) Falls durch den Geschiebemangel in der unterhalb des Kraftwerkes liegenden Flußstrecke besondere Maßnahmen erforderlich werden, ist die Wasserrechtsbehörde berechtigt zu verlangen, daß die Innwerk A.G. zu diesen Maßnahmen anteilig beiträgt.

*Siehe Bescheid  
u. Rechtsrat-  
schlüssen im Ober-  
donau v. 18.10.43*

Falls in diesem Zusammenhang Änderungen der Wehranlage für notwendig erachtet werden, hat die Innwerk A.G. diese Änderungen auf ihre Kosten durchzuführen.

- 9) Seitlich gelagerte Geschiebmassen dürfen den Hochwasserabfluß nicht hindern und müssen gegen Abtrag gesichert sein.
- 10) Kommt die Unternehmung der Pflicht zur Räumung der für die Hochwasserabfuhr erforderlichen Flußrinne nicht in ausreichendem Maße oder rechtzeitig nach, so ist das Reichswasserwirtschaftsamt Ried in Braunau bei Zustimmung der Wasserrechtsbehörde berechtigt, die Räumung auf Kosten des Unternehmers durchzuführen.
- 11) Um die rechtzeitige Wahrnehmung der oben angeordneten Räumungsverpflichtungen zu erleichtern und den Flußzustand und den Stauverlust ständig überwachen zu können, sind regelmäßige Flußbettaufnahmen im Staubeck und unterhalb des Wehres auszuführen, die erstmalig vor der Einstauung zu besorgen sind. Über die Durchführung dieser Aufnahmen und ihre Verwertung ist das Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen der Bauverwaltung herzustellen.
- 12) Die Bauwerke der Innregulierung, deren Bestand noch weiterhin notwendig wird, sind auf der ganzen Strecke, die von der Stauanlage beeinflusst wird und zwar sowohl im Staubeckbereich, als auch abwärts des Wehres und auch an der Muhleheimer-Ache bis zum Sunzinger-Wehre von der Innwerk A.G. zu erhalten.
- 13) Die Aufsicht über die zu erhaltenden Uferbauten und den Uferschutz, sowie über die notwendigen Flußräumungen obliegt dem zuständigen Wasserbauamt.
- 14) Die Innwerk A.G. hat im Bedarfsfalle den Transport der Wasserfahrzeuge des Reichswasserwirtschaftsamtes in jenen Strecken, auf denen das Treideln unmöglich wird, unentgeltlich zu übernehmen, ebenso den Transport dieser Fahrzeuge über das Wehr zu bewerkstelligen, soweit dies die Einrichtungen der Wehranlage ermöglicht.
- 15) Die Übernahme der unter Punkt 12) aufgetragenen Erhaltung beginnt mit der Einstauung.
- 16) Innerhalb des Stauraumes sind Mauern und dergleichen von abgetragenen Bauwerken bodengleich einzuebnen.

- 17) Für eine geregelte unschädliche Abführung des Eises im Einflußbereiche der Kraftanlage hat ausschließlich die Unternehmung, gegebenenfalls mit besonderen Einrichtungen und nach näheren Weisungen der zuständigen Behörden, vorzusorgen.
- 18) Schäden, die infolge Hebung oder Senkung der Wasserspiegel oder durch Sickerwasser an Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen nachweisbar angerichtet werden, hat die Unternehmung durch entsprechende technische Maßnahmen zu begegnen. Sollte dies nicht bzw. nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich sein, so ist der Betroffene schadlos zu stellen, bzw. das Grundstück, Gebäude und dergl. einzulösen.
- Wenn hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen oder zu leistenden Ersätze eine Einigung nicht erzielt wird, wird die Wasserrechtsbehörde unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen unter Anwendung des strengsten Maßstabes und unter sorgfältiger Abwägung aller Möglichkeiten, hierüber entscheiden.
- 19) Die bereits laufenden Grundwasserbeobachtungen sind auch im Gebiete der Äuerlwiesen und von Gundholling einzurichten und solange fortzusetzen, bis die Wasserrechtsbehörde ihre Einstellung verfügt. Über Verlangen des Reichswasserwirtschaftsamtes Ried in Braunau ist dieses an den Beobachtungen zu beteiligen.
- 20) Alle Baukörper sind so zu formen und auszugestalten, daß sie sich in die Landschaft einordnen. Bei der Wehr- und Kraftwerksanlage und bei den zugehörigen Nebenanlagen müssen die äußere Gestaltung und die Baustoffwahl der Bedeutung und der Eigenart der Landschaft entsprechen. Ersatzbauten für abgebrochene Gebäude sind in bodenständiger Bauweise zu errichten. Besondere Auflagen für die Baugestaltung werden gegebenenfalls erfolgen.
- 21) Der Mühlheimer-Damm ist nunmehr nach dem Projekte Plan Nr 10 284 c auszuführen.
- Die Dämme sind wie folgt auszuführen
- a) die Dammbasis ist zu roden und der Mutterboden abzutragen.
  - b) Außer den sichtbaren Moor- und Schlammablagerungen sind auch jene abzutragen, die von einer mehr oder minder

117  
24/6  
WR



dünnen Schichte fest erscheinenden Sandes bedeckt sind und eine für die Dammschüttung ausreichende feste Lagerung vortäuschen.

c) Die für die Herstellung von Dämmen in der "Anleitung für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren" des Talsperrenausschusses des deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes Berlin 1933 gegebenen Richtlinien werden für die Herstellung der Dämme als vorbildlich erklärt.

d) Die Ausgestaltung der Dämme hat nach den Richtlinien des Generalinspektors für Wasser und Energie (verfaßt von Prof. Seifert) vom 19.1.1942 zu erfolgen.

e) Die humifizierten Dammoberflächen sind mit geeigneten Grassamen zu besämen. Die Bepflanzung hat mit bodenständigen Gehölzen zu erfolgen.

f) Von der parallelen Linienführung beim Mühlheimer-Damm kann in Ansehung der Wichtigkeit der zu schützenden landwirtschaftlichen Gründe abgesehen werden.

g) Die Sicherung der Böschungen der Dämme gegen Wellenschlag hat durch Anbringung eines Wellenbrechers nach der Nachtragsprojektszeichnung N 10.418 zu erfolgen.

h) Das Einrammen von Spundwänden zur Dichtung des Untergrundes bei den Dämmen kann am rechten Ufer auf folgende Strecken beschränkt werden:

Querdamm anschließend an das rechte Wehrwiderlager bis zum Anschluß an den Obernberger-Staudamm.

Mühlheimer-Damm km 0.0 bis 0.6.

Dammstrecken bei Altwasserkreuzungen in km 1,2.

22) Die Vorlage einer Betriebsvorschrift für die Stauhaltung, Schützenbedienung und Abführung des Eises kann verlangt werden.

23) Den Beamten der Wasserrechtsbehörde, den Beamten, Angestellten und Arbeitern der staatlichen Flußbauverwaltung und den Organen der Sicherheitspolizei ist das Betreten der sämtlichen Werksanlagen in Ausübung ihres Dienstes jederzeit gestattet.

24) Für eine Beförderung der Fahrzeuge der Wasserwanderer im Unterwasser ist Vorsorge zu treffen.

- 25) Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, kann die Wasserrechtsbehörde Abänderungen an der Wehranlage, insbesondere die Herstellung einer weiteren Schützenöffnung vorschreiben.
- 26) Auf die Herstellung besonderer Verkehrseinrichtungen für die Großschifffahrt (Schleusen) wird vorläufig verzichtet. Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, im öffentlichen Interesse die Schiff- und Flößfahrt auf dem Inn wieder zu ermöglichen, so ist die Innwerk A.G. verpflichtet zu gestatten, daß die erforderlichen Einrichtungen zur Überwindung der Gefällsstufe zum Zwecke des Durchleitens oder der Beförderung der Schiffe und Flöße ohne Umladung der Güter hergestellt werden können.

Ebenso hat sie allenfalls notwendige Änderungen an ihren Anlagen zu gestatten und ohne Entschädigung das nötige Betriebswasser abzugeben.

- 27) Die Bewirtschaftung des Bewuchses der Dämme hat möglichst durch die Unternehmung zu erfolgen, damit die Einheitlichkeit gewahrt bleibe und die Nutzung nur mit Berücksichtigung der Sicherheit der Dämme erfolgt.
- 28) Das Reichswasserwirtschaftsamt in Braunau ist berechtigt, die Vorratssteine und die behelfsmässige Erhöhung der Steinleisten soweit sie dauernd überstaut werden vor Einstauung abzutragen und für ihre Zwecke zu verwenden.
- 29) Zwecks Feststellung einer zu erwartenden Verschotterung der Mündungstrecke der Mühlheimer-Ache sind Querprofil-Aufnahmen von der Unternehmung vor Einstauung im Einvernehmen mit dem Reichswasserwirtschaftsamt Ried in Braunau vorzunehmen.
- 30) Das Abflußprofil der Mühlheimer-Ache vom Sunzinger-Wehr abwärts ist, entsprechend der durch den Einstau erfolgten Verminderung des Gefälles, zu vergrößern. Das Abfußvermögen des neuen Hochwasserprofiles ist rechnerisch nachzuweisen und sind die entsprechenden Detailpläne samt Berechnung vorzulegen.
- 31) Schädliche Ablagerungen in der Mündungstrecke der Ache sind durch Baggerungen zu entfernen.
- 32) Die Vergrößerung des Hochwasserabflußprofiles in der Mündungstrecke der Mühlheimer-Ache ist möglichst durch

Profils Erweiterung am rechten Ufer durch Herausstücken des bestehenden Hochwasserdammes sowie Anlage des neuen Staudammes in entsprechender Entfernung vom rechten Ufer zu bewerkstelligen, um eine Erhöhung des linken Hochwasserdammes zu vermeiden.

- 33) Die bestehende eiserne Hängebrücke über die Mühlheimer-Arhe bei deren Mündung, ist sachgemäß abzutragen und das gewonnene Material für die Wiederverwendung durch das Reichswasserwirtschaftsamt Ried in Braunau an gesicherter Stelle zu deponieren.
- 34) Die Altarme hinter den Dämmen dürfen nur soweit zugeschüttet werden, daß an deren Stelle ein Gerinne, das in Verbindung mit dem Sickergraben gebracht werden muß, bestehen bleibt.
- 35) Die Unternehmung ist verpflichtet, die vom Wehrkreis-Kommando XVII im Einvernehmen mit dem Wehrkreiskommando VII aus militärischen Gründen gestellten Bedingungen zu erfüllen und dem Wehrkreiskommando XVII ein genehmigtes Projekt vorzulegen.
- 36) Die Firma wird beauftragt, einen Versuch über die Abflußverhältnisse und die notwendigen Dammführungen vom Wehr abwärts in einem anerkannten Flußbaulaboratorium auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Bei diesem Versuche wären auch die Auswirkungen, die sich bei der gedachten Brückenbaustelle ergeben, zu überprüfen. Ort und Zeitpunkt des Versuches wären dem Reichsstatthalter in Oberdonau und dem Staatsminister des Innern in München zwecks Teilnahme an demselben und Überprüfung des Ergebnisses im Laboratorium bekanntzugeben. Vor Genehmigung darf an diesen Dammführungen nicht weitergearbeitet werden.
- 37) Nach Fertigstellung der Anlage ist unter Vorlage genauer Ausführungspläne um die amtliche Überprüfung und die Verhaimung anzusuchen.
- 38) Als Frist für die Bauvollendung der Anlage wird der 1. Juli 1945 festgesetzt, wobei auf die Rechtsfolgen des § 28/1 Pkt f des WRG. hingewiesen wird.
- 39) Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wird mit 75 vom Tage der Rechtskraft des Bescheides an zu bemessenden Jahren festgesetzt.

*Handwritten notes:*  
Büchel  
617  
20.6.45  
M. Müller

B) Bedingungen im Interesse der Landwirtschaft.

- 1) Zur Beweissicherung d i zum Zwecke der späteren Fest =  
stellung einer allfälligen Schädigung land- und forst-  
wirtschaftlicher Gebiete durch den Aufstau des Kraftwerkes  
ist die Kulturgattung und der Zustand der landwirtschaft-  
lichen Grundstücke und bestehenden Gebäude in den weiter  
unten angeführten Gebieten durch die Wasserrechtsbehörde  
unter Beiziehung des land- und forstwirtschaftlichen Sach-  
verständigen, der Beteiligten und der Innwerk A.G. auf  
Kosten dieser A.G. zu erheben und festzustellen  
Als Gebiete für die Vornahme der Beweissicherung werden  
festgelegt :
  - a) In der Gemeinde Obernberg und Geinberg: Die Gründe zwischen  
der Dammschüttung des Obernberger-Dammes und der Hoch =  
terrasse bis zum Ende des Obernberger-Dammes, sowie der  
landeinwärts des Mühlheimer-Dammes gelegene Auwald =  
flächen und Wälder.
  - b) In der Gemeinde Mining : Das Gebiet zwischen der Mühlheimer  
Ache bis zum Staudamm in Frauenstein bis zur Steilstufe und  
längs der Ache bis zur Straße nach Untersunzing.
- 2) Grundstücke, die während des Baues für Zwecke der Bauführung  
vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind nach Been =  
digung des Baues in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 3) Grundstücke und Liegenschaften, die durch die Grundinanspruch-  
nahme der Innwerk A.G. ihre Lebensfähigkeit bezw. zweck =  
mässige Benutzbarkeit verlieren, sind wenn möglich grundsätz-  
lich durch Beistellung gleichwertigem Ersatzes zu entschädigen  
Andernfalls ist auf erlangen gem. § 56 WRG. die ganze Liegen-  
schaft einzulösen und sind gleichwertige Ersatzgründe nebst  
Betriebsanlage zur Verfügung zu stellen, soweit deren Erwerb  
zu entsprechendem Preise möglich ist, bezw. falls nicht durch  
geeignete Zusammenlegung Abhilfe geschaffen werden kann Dies-  
bezügl. ist der Wasserrechtsbehörde ohne Verzögerung ein Plan  
vorzulegen, bei dessen Erstellung auf eine wirtschaftliche  
Flureinteilung und Anlage eines geeigneten Wegenetzes Bedacht  
zu nehmen ist.

Diesbezüglich ist im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Donauland vorzugehen, die insbesondere auch bei der Durchführung der Umsiedlungen bezw. Zuweisung von Ersatzgründen maßgebend zu beteiligen ist.

- 4) Die Innwerk A. G. ist berechtigt, dort wo die Hochufer die Staugrenze bilden, einen Grundstreifen vom Wasseranschlag auf das Hochufer einschließlich eines bis zu 5 m breiten Streifens auf dem Hochufer einzulösen. Der danach einzulösende Grundstreifen ist vorher auszupflocken, wobei zu trachten ist, ein Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen. Dieser Streifen hat für Verkehrszwecke der anrainenden Grundstücke und auch für den Fußgängerverkehr jeder Art zu dienen, ohne daß dadurch eine Haftung für die Sicherheit des Verkehrs durch die Innwerk A. G. begründet würde. Im Interesse der Sicherheit von Personen und des Eigentums hat die Firma in Ufer und Katzenbergleihen an der Böschungskante einen Zaun oder eine Hecke aufzustellen und zu erhalten.
- 5) Das Gebäude des Alois Gabeder in Katzenbergleihen Nr 19 samt Nutzgarten, das durch den Einstau unbenutzbar wird, ist einzulösen, wenn nicht durch die Anlage eines Dammes eine Beeinflussung durch das Stauwasser nicht erfolgt.
- 6) Die Vorschriften zum Schutze des Mutterbodens sind sinngemäß anzuwenden.
- 7) Das Anwesen des Georg Sauerlachner in Untersunzing Nr 6 ist einer Beweissicherung zu unterziehen.
- 8) Die Wiesengründe, auf welchen der Obernberger-Damm geschüttet werden soll, sind erst nach 1. Juli 1942 in Anspruch zu nehmen, damit noch die Heumahd hereingebracht werden kann.

C) Bedingungen im Interesse des Verkehrs :

- 1) Alle öffentlichen Wege und Straßen sowie privaten Wirtschaftswege und sonstigen Bringungsmöglichkeiten der Wiesen, Feld- und Waldprodukte haben bestehen zu bleiben oder sind durch gleichwertige Anlagen zu ersetzen. Durch Überstauung von Altarmen unfahrbar gewordene Furten sind durch Brücken zu ersetzen. Die Erhaltung derselben obliegt in Zukunft der Innwerk A. G.

- 2) Die Innwerk A.G. ist verpflichtet die während des Baues von ihren Fuhrwerken in außergewöhnlichem Maße benutzten Straßen und Wege in fahrbarem Zustande zu erhalten und nach Beendigung des Baues dem Straßenerhalter wieder im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Notwendige Brücken = verstärkungen gehen zu Lasten der Innwerk A.G.

Für die öffentlichen Gemeindestraßen in den Gemeinden Obernberg, Geinberg und Mining, die durch den mit dem Ausbau der Kraftstufe im Zusammenhang stehenden Holzfuhrwerksverkehr besonders in Anspruch genommen werden, sind seitens der Innwerk A.G. Arbeiter in entsprechender Anzahl bei den örtlichen Gemeindegrobergruben zur Gewinnung, Aufladung und örtlichen Verteilung des Schotter zur Verfügung zu stellen. Die Beistellung der erforderlichen Fuhrwerke erfolgt durch die genannten Gemeinden.

- 3) Wege, welche für die Herausbringung von Auholz benützt werden, sind durch Freilassung der Kreuzungsstellen mit den zu schüttenden Dämmen möglichst lange aufrecht zu erhalten, bzw. durch Anlegung von Rampen aufrecht zu erhalten.
- 4) Die Innwerk A.G. hat das Betreten der Dammkronen und des Streifens am Hochufer auf eigene Gefahr der Fußgänger zu gestatten und dies durch entsprechende Anschlagstafeln kundzumachen.

Ein Widerruf aus Gründen der Dammerhaltung zu der allgemeinen Sicherheit bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

- 5) Die Unternehmerin hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb bestehender Fähren soweit er durch die Anlage nachteilig beeinflusst wird, aufrecht zu erhalten. Gegebenenfalls sind die Fähren zu verlegen oder es ist für eine anderweitige Überleitung des Verkehrs zu sorgen. Um den Betrieb der Fähren im Falle einer Zerstörung derselben während der Bauzeit des Wehres durch Hochwasser zu vermeiden, hat die Firma ein Ersatzschiff anzuschaffen und ehestens beizustellen.

D) Bedingungen im Interesse bestehender Wasserbenutzungsrechte :

- 1) Restehende Wasserversorgungsanlagen, die durch den Einstau

unbenutzbar werden sind auf Kosten der Innwerk A.G. durch gleichwertige Anlagen zu ersetzen. Das hat auch dann zu gelten wenn sich die Beschaffenheit des Wassers durch den Einstau ändert.

- 2) Die Wasserleitungen des Wasserkonsortiums Obernberg am Inn und der Wasserwerksgenossenschaft Obernberg sind durch Verlegung ihrer Ausläufe in das Unterwasser des Wehres betriebsfähig aufrecht zu erhalten.
- 3) Die Wasserkraftanlage des Johann Hinterholzner in Katzenberggleithen Nr. 8, die durch die Einstauung die Hälfte ihres Gefälles verliert und deren weitere Ausnutzung daher unwirtschaftlich ist, wäre von der Innwerk A.G. einzulösen, der durch Beistellung von Ersatzstrom durch die Innwerk A.G. schadlos zu halten.
- 4) Soweit die bestehenden Widderanlagen des Josef Grahamer in Katzenberggleithen Nr. 3, des Franz Salletmaier in Katzenberggleithen Nr. 2 und des Franz Augustin in Kirchdorf durch Hoherlegung der Widderanlage aufrecht erhalten bleiben können, sind die dazu notwendigen baulichen Änderungen von der Innwerk A.G. durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind diese Besitzer durch Lieferung von vollwertigem Trink- und Nutzwasser zu entschädigen. Wenn evtl. die geplante Erbauung einer Ortswasserversorgung von Kirchdorf zustande kommt, so könnte den Besitzern der Anschluß an die neue Wasserleitung durch eine geldliche Beihilfe ermöglicht werden.
- 5) Das Elektrizitätswerk der Kraftwerke Oberdonau A.G. in Sunzing, welches durch den Einstau einen Teil seines Gefälles verliert und daher nicht mehr weiter betriebsfähig ist, ist durch die Innwerk A.G. einzulösen. Wegen Löschung dieses Wasserrechtes ist dann anzuschauen, wobei wegen der künftigen Erhaltung des Sunzingerwehres zu entscheiden wäre.
- 6) Sollte die bestehende Bewässerungsanlage der Auerl Wiesen aufrecht erhalten werden müssen, wenn deren Ablösung durch die Innwerk A.G. nicht gelingt, so haben diese bei der Errichtung des Dammes Vorsorge zu treffen, daß der entsprechende Durchlaß für den Bewässerungsgraben im Damme hergestellt und mit einer Hochwasserschütze verschließbar ausgeführt werde.

Für die Ableitung der Wiesenwässer in den Stauraum ist durch Anlage eines Pumpwerkes vorzusorgen. Die Erhaltung und Bedienung der Schützenöffnung im Dammdurchlaß hat die Innwerk A. G. vorzusorgen.

Um zu vermeiden, daß unnötige Wassermengen, welche für die Kulturen der Äuerl-Wiesen nicht unbedingt notwendig sind, gepumpt werden müssen, ist im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Donauland eine Wässerungsvorschrift auszuarbeiten welche sowohl die Wassermenge als auch die Bewässerungszeiten begrenzt und die von der Wasserrechtsbehörde zu genehmigen ist.

- 7. Im Falle die Bewässerung entfällt, ist das eingetragene Wasserbenützungsrecht zu löschen und auch in diesem Falle anläßlich der Lösungsverhandlung wegen Erhaltung des dann nur mehr als Staustufe dienenden Sunzingerwehres zu entscheiden.
- 8. Soweit bei den bestehenden Widderanlagen in der Gemeinde Mining des Friedrich Jakob in Untersunzing 70, des Martin Jakob in Untersunzing 5 und des Ludwig Gradinger in Obersunzing durch die Einstauung eine Beeinträchtigung nachgewiesen wird, ist der dadurch entstandene Schaden zu vergüten.

E) Bedingungen im Interesse der Fischerei

Bei der Wehranlage in Obernberg a. I. ist derselbe Fischpaß mit anschließender Fischschleuse anzulegen, wie ein solcher am Kraftwerk Erang ausgeführt ward.

*Handwritten notes:*  
1. 2. 3. 4. 5.  
A. 2. 3. 4. 5.

- 1. Die Fischereirechte in den eingestauten Zubringerstrecken des Inn sind zu entschädigen bzw. einzulösen.
- 2. Alle ausfallenden Fischereinutzungen sind zu entschädigen bzw. abzulösen.
- 3. Baumstämme und Stauden im einzustauendem Gebiete sind möglichst kurz vor Einstau und möglichst tief abzuschneiden.
- 4. Jedem Fischer ist seitens der Firma ein zweites Boot unentgeltlich zu überlassen, soweit sich sein Fischrecht auf die Strecke ober und unterhalb der Staustufe Obernberg erstreckt.

am 10.8.1961 mit Rechnung v. 18.5.61 1 Fischereigille bezahlt an Partgl  
 Karl, Imhofheim,  
 " " " " v. 8.6.61 1 " bezahlt an Voglmayr,  
 Obernberg



II) Gemäß § 7 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten, Ges Bl f d Land Österreich Nr 393/1938 wird der Firma Innwerk A G Töging a I die Inanspruchnahme des nach § 4 genehmigten Bauvorhabens vor Rechtskraft der Entschädigung unter der Bedingung gestattet daß sie für in Anspruch genommene Flächen über Verlangen der Eigentümer eine Anzahlung von RM 1200 (eintausendzweihundert RM) pro Hektar gegen die Bewilligung einer Ranganmerkung auf Kosten der Firma leistet und daß sie Verzugszinsen in der Höhe von 4% von der Restschuld vom Tage der Inanspruchnahme der betreffenden Fläche zahlt. Hierbei wird ganz besonders auf die Bestimmung des § 100/4 des WRG hingewiesen.

III) Festgestellt wird, daß die im Parzellenverzeichnis aufscheinenden, in den Gemeinden Geinberg und Miring und zwar zwischen der Mühlheimer-Ache und der Staustufe Erling liegenden Grundstücke, außer den Nummern:  
Kat Gde Mühlheim : 860/12, 1860/11, 1860/10, 1860/9,  
Kat Gde Gundholling 868/3, 868/4, 868/6, 868/1, 868/5 und 876 nicht beansprucht werden und daß sich die Firma verpflichtet hat diese Grundstücke dann einzulösen, wenn sie für die land- und forstwirtschaftliche Benutzung unbrauchbar bzw. ständig überstaut werden.

IV) Die Kosten des Verfahrens, welche gem §§ 76 und 77 des AVG von der Firma Innwerk A G in Töging a I zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegender Zahlkarte einzuzahlen sind betragen gem § der Vdg v 17. I. 1928 Land Ges u Vdg Bl Nr 5 an Bauschgebühren RM 1946,66 ( 62 begonnene halbe Stunden und vom 13. V fünf am 14. V drei am 12. VI 1942 und am 25. II 1943 vier teilnehmende Amtsortorgane ) an Barauslagen RM 259,00.

Die gemäß Tarifpost Nr 85 und 90 der 3. Nov. z. Bund. Verw. Abg. Vdg Nr 132 BGBI aus 1937 zu entrichtende und nach dem Schlüssel d. Vdg Nr 429, Ges Bl f d Land Österreich zu berechnende Verw. Abg. beträgt je 65,-RM zusammen 130,-RM ( Summe der gesamten Kosten RM 2336,26 )

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach der Zustellung beim Reichsstatthalter in Oberdonau in Linz schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

### Begründung :

Zu 1): Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, auf das anstandslose Ergebnis der mündlichen Verhandlungen und auf die Erwägungen, daß bei projektgemässer Ausführung der Anlage und bei genauer Einhaltung der im Spruche enthaltenen Vorschriften das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Die im Sinne der §§ 86 u. 87 des WRG vorgeschriebene Überprüfung der Entwürfe des beabsichtigten Unternehmens ergab keine Umstände welche diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen würden. Sie ergab vielmehr, daß die nach §§ 86 u. 87 des WRG geforderten Voraussetzungen für die Genehmigung des Unternehmens zur Gänze vorliegen.

Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wurde im Einvernehmen mit dem bayrischen Staatsminister des Innern mit 75 Jahren festgesetzt, was nach den Bestimmungen des § 22/2 des österreichischen Wasserrechtsgesetzes nicht unzulässig ist.

Im Besonderen ist noch zu bemerken :

Sofortne die Genehmigungsbedingungen in ungewöhnlicher Weise über das übliche Ausmaß der Vorschriften hinausgehen, die im allgemeinen großen Wasserkraftanlagen auferlegt werden, ist die Begründung hierfür in der Größe und der Eigenart der Anlage zu suchen. Aus diesen Erwägungen heraus sind die Vorschriften grundsätzlicher Art im Abschnitte A entstanden. Aber auch zum Schutze bestehender Rechte mußten bei der Größe des Werkes die Bedingungen entsprechend umfangreich ausfallen.

Den Wünschen berührter Dritter ist durch die verschiedenen Konsensbedingungen vollauf Rechnung getragen.

Im Einvernehmen mit der Firma wurden einige Bedingungen im Vergleiche zur Verhandlungsschrift bei der Verhandlung am

25 II 1943 noch bestimmter gefasst

Wenn hinsichtlich der Punkte 6) und 18) der Allgemeinen Bedingungen für den Bescheid eine andere Fassung als nach der Verhandlungsschrift gewählt wurde, so sind dafür folgende Erwägungen maßgebend :

Zu Punkt 6): Auf Grund der Erfahrungen beim Stausee der Kraftstufe Erling-Frauenstein wirkt sich der starke Wellenschlag auf die Uferböschungen sehr ungünstig aus. Soweit es sich um Dammböschungen handelt, hat die Firma bereits ein Nachtragsprojekt über die Ausbildung der Böschungssicherung vorgelegt, sodaß im Bescheide unter den Bedingungen A Punkt 21 g) diesem Umstande Rechnung getragen werden konnte. Es ist aber auch damit zu rechnen, daß die Angriffe auf die bewaldeten Steilufer derart stark sein werden, daß der natürliche Bewuchs allein zur Erhaltung der Ufer nicht genügt. Außerdem ist zu befürchten, daß die steilen Hochufer im Staubebereiche zum Abrutschen gelangen werden. Vorsorglich erwies sich daher im öffentlichen Interesse ( § 87 f:Landeskultur ) noch die Notwendigkeit, diesbezüglich den Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen zu ergänzen.

Wenn hingegen die Vertreter der Firma es für richtiger halten würden, zumal in der Jetztzeit, abzuwarten bis Schäden auftreten und diese Stellen dann sofort zu verbauen und gegen weitere Angriffe zu sichern, so ist dem entgegenzuhalten, daß es einerseits nach erfolgtem Einstau nicht mehr leicht möglich sein wird, derartige in Uferböschungen erfolgte Einbrüche vom Grund auf zu beheben, andererseits es sich aber um fortlaufende Einbrüche handeln wird, die eine ständige Gelegenheit zu Beschwerden und Inanspruchnahme der Behörden geben würden. Es erweist sich daher als zweckdienlicher und richtiger schon jetzt, noch vor erfolgtem Einstau, die Steilufer zu sichern, als nach erfolgtem Einstau eine an sich schwer durchzuführende Arbeit vorzunehmen, die doch immer wieder nur eine behelfsmässige Stückarbeit sein würde.

Im übrigen ist auch die Behörde von amtswegen verpflichtet, auf schon im Vorneherein erkannte ungünstige Auswirkungen eines Projektes erschöpfend einzugehen und diese einer gründlichen durchgreifenden Lösung zuzuführen.

Zu Pkt 18): Von der Übernahme der bei der wasserrechtl. Verhandlung gewählten Fassung des Punktes 18) der Allgemeinen Bedingungen wurde Abstand genommen, da sich inzwischen herausgestellt hat, daß besonders der letzte Satz dieser Bedingung etwas zu weitmaschig gehalten ist. Es wurde daher die nunmehrige Fassung gewählt, die insbesondere der Wasserrechtsbehörde die Möglichkeit gibt, unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen über einen solchen Fall in sorgfältigster Weise zu entscheiden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß eine Beeinträchtigung der bestehenden Überfuhr der Gemeinde Obernberg unterhalb der geplanten Wehrstelle durch eine Vermehrung der Schotterbildung wie eine solche der Bürgermeister von Obernberg unterhalb des Wehres befürchtet, nicht zu erwarten ist. Gleichwohl war aber auf dieses öffentliche Verkehrsmittel, dessen Betrieb durch den Bau und Betrieb der Stauanlage sowie durch Dammbauten beeinträchtigt werden wird, von amtswegen Rücksicht zu nehmen und daher unter die Bedingungen die unter C) Pkt 5) enthaltene Verschreibung aufzunehmen, die übrigens in ihrem Wortlaute der bezüglichen Bedingung der bayr. Wasserrechtsbehörde vollkommen entspricht. Wenn diese Bedingung über Anregung der Vertreter der Innwerk A G noch durch den Beisatz erweitert ist, daß im Falle einer Zerstörung der Fahren während der Bauzeit des Wehres durch Hochwasser die Firma ein Ersatzschiff anzuschaffen hat, so ergab sich dieser Beisatz aus der Tatsache, daß bereits einmal ein Fährschiff zertrümmert wurde.

Wenn die Herstellung einer weiteren Schützenöffnung (Bedingung A 25) seitens der bayr. Wasserrechtsbehörde in den Erlaubnisbedingungen nicht unmittelbar gefordert wird, da diese eine Generalklausel erhalten werden, so ist hiezu zu bemerken, daß nach den Vorschriften des österreichischen Wasserrechtsges. die Aufnahme einer Generalklausel nicht zulässig ist, sondern daß gem § 87 des WRG die Bedingungen, unter denen ein Unternehmen im öffentlichen Interesse als zulässig angesehen und daher genehmigt werden kann, ganz bestimmt im Spruche des Bescheides auszusprechen sind, insoweit sie von der Behörde im öffentlichen oder im Interesse bestehender Rechte notwendig befunden werden.

Da die geplanten 5 Wehröffnungen nicht genügen, ein Katastrophenhochwasser ohne zu stauen abzuführen erwies sich gerade diese Vorschreibung A)25 in dieser Bescheide unbedingt notwendig. Nach allgemein geltigen technischen Grundsätzen sollte nämlich jede Wehranlage so ausgebildet werden, daß bei Katastrophenhochwasser eine Aufstauung des Hochwassers durch das Wehr vermieden wird.

Im übrigen entspricht diese Bestimmung der Vorschreibung Pkt. A 9 bei der Kraftstufe Erling.

Zu II): Die Gestattung der Inangriffnahme des Bauvorhabens vor Rechtskraft der Entschädigung konnte auf Grund der einstimmigen Zustimmung aller beteiligten Grundbesitzer vom 16. 6. 1942 erfolgen.

Zu III): Diese Feststellung geschah auf Grund der bei der wasserrechtlichen Verhandlung vom 17. und 24. Mai 1942 von den Vertretern der Innwerk A.G. Töging abgegebenen Erklärung und auf Grund der Entschädigungsverhandlung vom 25. 8. 1942, wonach nunmehr im Einvernehmen zwischen Reichswasserwirtschaftsverwaltung und der Firma die Parz. 868/2, KG Gundholling weiter als Treppelweg öffentl. Gut bleibt und daher nicht zur Einlösung gelangt, während von der Firma nunmehr die ganze Parzelle 876 Gundholling eingelöst werden muß.

Zu IV): Der Ausspruch über die Kosten ist in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

Ergeht in Gleichschrift an :

- 1) die Firma Innwerk A.G. in T ö g i n g am Inn mit 5 Abschriften der Verhandlungsschrift, 4 weiteren Bescheiden, Projekte und 1 Zahlkarte,
- 2) den Herrn Staatsminister des Innern in M ü n c h e n mit 10 Abschriften der Verhandlungsschrift und 9 weiteren Bescheiden,
- 3) den Herrn Reichsstatthalter in Oberdonau, Unterabt. V c in L i n z, Harrachstr. 16,
- 4) den Herrn Reichsstatthalter in Oberdonau, Sachgeb. Vc/WF in L i n z, Harrachstr. 16,

- 5) den Herrn Reichsstatthalter in Oberdonau, Sachgeb. Vc/WP  
in L i n z Harrachstraße 16.
- 6) den Herrn Reichsstatthalter in Oberdonau als höhere  
Naturschutzbehörde in L i n z Klosterstraße,
- 7) den Herrn Regierungspräsidenten in R e g e n s b u r g,
- 8) den Herrn Landrat in R i e d i I.,
- 9) den Herrn Landrat in B r a u n a u a. I.,
- 10) den Herrn Landrat in P f a r r k i r c h e n / B a y e r n,
- 11) den Herrn Landrat in G r i e s b a c h / B a y e r n,
- 12) das Reichswasserwirtschaftsamt Ried in B r a u n a u a. I.,
- 13) das Wasserwirtschaftsamt in P f a r r k i r c h e n / B a y e r n,
- 14) das Straßen- und Flußbauamt in P a s s a u.
- 15) den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde O b e r n b e r g / I,
- 16) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde G e i n b e r g I,
- 17) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde M i n n i n g, Kr Braunau
- 18) die Landesbauernschaft Donauland in W i e n,
- 19) den Fischereirevierausschuß Salzech, zu Händen des Herrn  
Obmannes Oberförster Johann Seitter in Ostermiething I
- 20) den Fischereirevierausschuß Inn, -Braunau-Mattig, zu Händen  
des Herrn Franz Hager in Braunau a. I., Haselbach 77.

zu 3) - 20): zur Kenntnis mit je 1 Abschrift der Verhandlungs-  
schrift

In Vertretung  
gez. Dr. P a l t e n  
Regierungspräsident

Beglaubigt:

*Wahlf*

Reg Sekretär.